

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**Per Postzustellungsurkunde**

eno energy GmbH  
Kempowski-Ufer 1  
18055 Rostock

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen:  
StALUWM-51-4554-5712.0.1.6.2V-76038 /  
StALU WM-51d-4650-5712.0.1.6.2V-76038  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 26.09.2024

## **Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**

**nach § 16 (1) BImSchG  
auf wesentliche Änderung von 5 Windkraftanlagen  
nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

an den Standorten 19374 Severin sowie 19374 Friedrichsruhe

*„Severin I und Severin II:  
Typenänderung und Erhöhung der Nennleistung“*

**Gez. 77/24**

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000  
Telefax: 0385 / 588 66 - 570  
E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

## Inhaltsverzeichnis

|         |                                                                |    |        |                              |    |
|---------|----------------------------------------------------------------|----|--------|------------------------------|----|
| A.      | Entscheidung .....                                             | 3  | III.3. | Forst .....                  | 25 |
| B.      | Antragsunterlagen .....                                        | 4  | IV.    | Befristung.....              | 26 |
| C.      | Nebenbestimmungen .....                                        | 4  | V.     | Auflagen.....                | 26 |
| I.      | Bedingungen .....                                              | 4  | V.1.   | Allgemeines.....             | 26 |
| I.1.    | Immissionsschutz .....                                         | 4  | V.2.   | Immissionsschutz.....        | 26 |
| I.2.    | Bauordnung .....                                               | 4  | V.3.   | Bauordnung.....              | 28 |
| I.3.    | Forst.....                                                     | 5  | V.4.   | Wasser – und Bodenschutz...  | 29 |
| II.     | Befristung .....                                               | 5  | V.5.   | Brandschutz .....            | 29 |
| III.    | Auflagen .....                                                 | 5  | V.6.   | Luftfahrt .....              | 29 |
| III.1.  | Allgemeines .....                                              | 5  | V.7.   | Naturschutz .....            | 30 |
| III.2.  | Immissionsschutz .....                                         | 5  | V.8.   | Arbeitsschutz.....           | 31 |
| III.3.  | Bauordnung .....                                               | 7  | V.9.   | Anzeigen und Abnahmen.....   | 31 |
| III.4.  | Wasser- und Bodenschutz .....                                  | 8  | E.     | Hinweise .....               | 31 |
| III.5.  | Brandschutz.....                                               | 9  | I.1.   | Immissionsschutzrecht.....   | 31 |
| III.6.  | Luftfahrt.....                                                 | 9  | I.2.   | Bauordnung.....              | 32 |
| III.7.  | Naturschutz .....                                              | 11 | I.3.   | Wasser- und Bodenschutz..... | 32 |
| III.8.  | Arbeitsschutz .....                                            | 12 | I.4.   | Denkmalschutz.....           | 33 |
| III.9.  | Straßenbau .....                                               | 15 | I.5.   | Luftfahrt .....              | 33 |
| III.10. | Anzeigen und Abnahmen .....                                    | 15 | I.6.   | Naturschutz .....            | 34 |
| D.      | Begründung .....                                               | 16 | I.7.   | Straßenbaurecht .....        | 34 |
| I.      | Sachverhalt.....                                               | 16 | F.     | Rechtsgrundlagen .....       | 35 |
| I.1.    | Antragsgegenstand .....                                        | 16 | G.     | Rechtsbehelfsbelehrung ..... | 37 |
| I.2.    | Verfahrensart.....                                             | 17 |        |                              |    |
| I.3.    | Zuständigkeit .....                                            | 17 |        |                              |    |
| I.4.    | Vollständigkeit .....                                          | 17 |        |                              |    |
| I.5.    | Behördenbeteiligung .....                                      | 17 |        |                              |    |
| I.6.    | Vorprüfung des Einzelfalls .....                               | 18 |        |                              |    |
| I.7.    | Rückbauverpflichtung .....                                     | 19 |        |                              |    |
| I.8.    | Gemeindliches Einvernehmen .....                               | 19 |        |                              |    |
| II.     | Entscheidung .....                                             | 22 |        |                              |    |
| II.1.   | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....                  | 22 |        |                              |    |
| II.2.   | Sofortige Vollziehung .....                                    | 22 |        |                              |    |
| II.3.   | Kompensationsverpflichtung gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V ..... | 24 |        |                              |    |
| II.4.   | Gebührenfestsetzung .....                                      | 24 |        |                              |    |
| II.5.   | Anhörung .....                                                 | 24 |        |                              |    |
| III.    | Bedingungen .....                                              | 25 |        |                              |    |
| III.1.  | Immissionsschutz .....                                         | 25 |        |                              |    |
| III.2.  | Bauordnung .....                                               | 25 |        |                              |    |



## A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der eno energy GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Anlagentyps und die Erhöhung der Nennleistung von 5 Windkraftanlagen (WKA) erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die wesentliche Änderung des Betriebes und der Beschaffenheit von 5 WKA des Typs Nordex N149/4.0-4.5 mit 164 m Nabenhöhe zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 4,5 MW an nachfolgend genannten Standorten:

| 19374 Domsühl, Gemarkung Severin |      |            | mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup> |          |
|----------------------------------|------|------------|------------------------------------------|----------|
| Bezeichnung                      | Flur | Flurstücke | Rechtswert                               | Hochwert |
| WKA 1                            | 1    | 287/1      | 33285964                                 | 5934380  |
| WKA 2                            | 1    | 288        | 33286376                                 | 5934447  |
| WKA 3                            | 1    | 301        | 33286817                                 | 5934307  |

| 19089 Friedrichsruhe,<br>Gemarkung Friedrichsruhe |      |            | mit den Standortkoordinaten |          |
|---------------------------------------------------|------|------------|-----------------------------|----------|
| Bezeichnung                                       | Flur | Flurstücke | Rechtswert                  | Hochwert |
| WKA 4                                             | 4    | 71/1       | 33285736                    | 5934903  |
| WKA 5                                             | 4    | 72/1, 72/2 | 33286123                    | 5934766  |

- Die wesentliche Änderung von 5 WKA umfasst die Typenänderung auf den **Typ eno152-5,6 MW**, die Erhöhung der Nennleistung auf 5,6 MW, sowie die Erhöhung der Gesamthöhe auf 241,0 m, die Anpassung der Abmessungen und Ausführungen der Zuwegungs- und Kranstellflächen, wodurch sich die vollversiegelte Fläche um 547 m<sup>2</sup> und die teilversiegelte Fläche um 5.013 m<sup>2</sup> vergrößert.
2. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
  3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2, C.III.3, C.III.4, C.III.5, C.III.6, C.III.7, C.III.8 und C.III.10 wird angeordnet.
  4. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt. Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum **28.10.2024** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Landeszentalkasse M-V  
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
Kassenzzeichen: **6986 2400 1608 4**

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

## **B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

## **C. Nebenbestimmungen**

### **I. Bedingungen**

#### **I.1. Immissionsschutz**

Die Genehmigung zum Betrieb von 5 WKA nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ wird erst wirksam, wenn durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter Nr. C.III.2.3 bis C.III.2.5 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde, solange ist der Nachtbetrieb aller Windkraftanlagen auszusetzen. Der Nachweis für die „WKA 4“ und „WKA 5“ kann grundsätzlich an einer baugleichen Anlage geführt werden. Der Nachweis für den Betrieb im Mode „Mode 800-600“ ist durch Direktvermessung an einer der drei WKA vor Ort zu führen. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass sich diese nicht negativ auf die unter Nr. C.III.2.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte auswirken bzw. dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die aus dem Nachtbetrieb der Windkraftanlagen resultierenden Beurteilungspegel die Gesamtbelastung an maßgeblichen Immissionsorten mit bereits unzulässigen Überschreitungen in Frauenmark und Severin erhöht. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der 5 WKA d.B. bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

#### **I.2. Bauordnung**

- I.2.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WKA ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antragsteller zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten an der WKA auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht zu erbringen hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgeben.
- I.2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- I.2.3 Die für die öffentlich-rechtlich Erschließung notwendige Sicherung ist noch nicht erfolgt. Die Anträge liegen vor und sind in der Bearbeitung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim. Privatrechtliche Dienstbarkeiten wurden mit den Eigentümern vereinbart. Ein

Baubeginn ist erst nach Eintragung der Baulasten ins Baulastenverzeichnis des Landkreises Ludwigslust-Parchim möglich.

- I.2.4 Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der erforderliche Standsicherheitsnachweis gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V beim Fachdienst Bauordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorgelegt und geprüft ist, sowie der Prüfbericht des beauftragten Prüfstatikers einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich vorliegen.

### I.3. Forst

Die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde und der Forstbehörde für die „WKA 1“, „WKA 2“, „WKA 3“, „WKA 4“ und „WKA 5“ vor Errichtung ein Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers, über den zukünftig uneingeschränkten Funktionsbetrieb des kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystems, bei Vorhandensein aller WKA d. B., vorgelegt wurde.

Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WKA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der hiermit genehmigten WKA zu tragen.

Die Anerkennung des Nachweises der Unbedenklichkeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Landesforst M-V.

Bei zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind diese vor Baubeginn der WKA zu errichten und in den funktionsfähigen Betrieb zu nehmen.

## II. **Befristung**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A. 1. d. B. erlischt, wenn nicht bis zum **26.09.2027** mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen wurde.

## III. **Auflagen**

### III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 22.05.2023 (Gez.: 12/23). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

### III.2. Immissionsschutz

#### *Schall*

- III.2.1 Die von den 5 WKA des Typs eno 152-5,6 MW mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 5600 kW am Standort Severin verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.



garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windkraftanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

III.2.10 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.9 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

III.2.11 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

III.2.12 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

### III.3. Bauordnung

III.3.1 Entsprechend § 14 Absatz 1 und 2 BauVorIVO M-V ist/sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen:

- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz),
- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorIVO M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Stand sicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach).

Ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

III.3.2 Der Prüfbericht des Prüfengeieurs für Standsicherheit wird Bestandteil dieses Bescheides. Die Auflagen und Bemerkungen aus dem Prüfbericht sind zu beachten und zu erfüllen. Nach Fertigstellung des Tragwerkes ist eine Rohbaudokumentation mit den Fachunternehmererklärungen der Ausführungsbetriebe und der Herstellerqualifikationen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übergeben. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfengeieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.

Die Bauausführung darf gemäß § 55 Abs. 1 LBauO M-V nur nach geprüften und genehmigten Bauvorlagen erfolgen.

III.3.3 Die Bauarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat (§ 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V).

III.3.4 An der Baustelle ist - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar - das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters (falls gefordert) und der Unternehmer sind einzutragen (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V).

III.3.5 Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung siehe unter C.I.1. d. B. in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

- III.3.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Sicherung der sich aus § 12 LBauO M-V ergebenden Anforderungen erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 12 LBauO M-V treffen.
- III.3.7 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Regelung der bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerng erteilt. Die Genehmigungsbehörde kann auch nach Genehmigungserteilung Anordnungen zur Umsetzung des § 46 Abs. 2 LBauO M-V treffen.

#### Turbulenz

- III.3.8 Zum Ausschluss des Einflusses der WKA 2 und WKA 3 auf andere WKA hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität wird folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen festgelegt:

| Art der Beschränkung | Start<br>Windsektor-<br>management<br>[°] | Ende<br>Windsektor-<br>management<br>[°] | Windgeschwindig-<br>keitsbereich [m/s] |
|----------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------|
| Abschaltung WKA 2    | 301                                       | 337                                      | $v_{in}^2$ bis 3,5                     |
| Abschaltung WKA 3    | 328                                       | 18                                       | $v_{in}$ bis 3,5                       |
| Abschaltung WKA 3    | 276                                       | 320                                      | $v_{in}$ bis 4,5                       |

#### III.4. Wasser- und Bodenschutz

- III.4.1 Das unverschmutzte Niederschlagswasser der WKA sowie der versiegelten Flächen ist ortsnah zu versickern.
- III.4.2 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- III.4.3 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises LUP zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- III.4.4 Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- III.4.5 Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- III.4.6 Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Boden-substrat zu erfolgen.
- III.4.7 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- III.4.8 Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

<sup>2</sup>  $v_{in}$  = Einschaltgeschwindigkeit in m/s

III.4.9 Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

III.4.10 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Bodenfachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

III.4.11 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

III.4.12 Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

### III.5. Brandschutz

III.5.1 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23 unter C.III.8 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### III.6. Luftfahrt

#### *Tageskennzeichnung*

III.6.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

III.6.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. rotem Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

III.6.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### *Nachtkennzeichnung*

III.6.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

III.6.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung, auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder

- unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- III.6.6 Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.6.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 und 150 Lux.
- III.6.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- III.6.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.6.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- III.6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.6.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.6.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 min nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.6.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.6.16 Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der von Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- III.6.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### III.7. Naturschutz

III.7.1 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23 unter:

- C.I.2.2 (Bedingung)
- C.III.4.3 und C.III.4.4
- C.III.4.19 und C.III.4.20
- C.III.4.34 bis C.III.4.38

können ersatzlos entfallen.

III.7.2 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23 unter:

- C.I.2.1 (Bedingungen)
- C.III.4.5 und C.III.4.12
- C.III.4.14 bis C.III.4.18
- C.III.4.21 bis C.III.4.30
- C.III.4.32 und C.III.4.33
- C.III.4.39

behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

III.7.3 Die Auflagen des Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23 unter C.III.4.1 und C.III.4.2 werden folgendermaßen geändert:

Die erforderliche Kompensation für die Errichtung und den Betrieb aller 5 WKA beträgt mit Berücksichtigung der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) 306.664,20 m<sup>2</sup> Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ). Die Abbuchung soll vorzugsweise aus den Ökokonten LUP-057 „Magerrasen mit Hecke bei Tramm“ und LUP-058 „Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“ erfolgen.

Sollte das Schreiben der zuständigen Luftfahrtbehörde (BNK-Nachweis) vor Inbetriebnahme (das heißt jeglicher Betrieb einschließlich Probetrieb) nicht bei der Genehmigungsbehörde sowie dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde vorliegen und damit der Einsatz der BNK nicht möglich sein, ist ein Ausgleich ohne Berücksichtigung der BNK in Höhe von 330.879,20 m<sup>2</sup> KFÄ zu erbringen.

III.7.4 Die Auflagen des Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23 unter C.III.4.31 und C.III.4.32 werden folgendermaßen geändert und ergänzt:

Erfolgen im Zeitraum vom 1.04. bis 31.08. im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der WKA 1 bis 5 landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse (wie Ernte, Mahd, Pflügen), sind die entsprechenden WKA mit Beginn dieser Bewirtschaftungsereignisse bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die genannten Abschaltungen sind nur bei Windstärken < 6 bft und bei Regenereignissen < 2 mm/h durchzuführen.

Die Abschaltzeiten aus zuvor genannter Auflage sind inkl. der relevanten Umweltparameter (Windgeschwindigkeit, Niederschlag) sowie der Angabe des Grundes (Art der Feldarbeit/Feldfrucht) mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30.11. des Abschaltjahres unaufgefordert vorzulegen.

Die Vereinbarungen mit den Landnutzern zur Information über Feldarbeiten zur Erfüllung der Auflage zu den Abschaltzeiten sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor

Inbetriebnahme sowie bei Bewirtschafterwechsel vorzulegen. Alternativ kann bei Nachweis der Funktionsfähigkeit und Bestätigung durch die zuständige Naturschutzbehörde ein kameragestütztes System zur Detektion der landwirtschaftlichen Betriebsereignisse genutzt werden.

- III.7.5 Die Auflage des Genehmigungsbescheides gem. § 4 BImSchG vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23 unter C.III.4.13 wird folgendermaßen geändert:

Die Zuwegung und Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) ist für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten.

Eine Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist, etc. ist im Umkreis von 300 m um die vom Rotor überstrichene Fläche, im Zeitraum zwischen dem 01. März und 31. Oktober zu unterlassen.

Grünlandflächen in der Mastfußumgebung sind zwischen dem 01. März und 31. August nicht zu mähen.

Eine Bildung von vielseitigen Grenzlinien zwischen den unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden.

### III.8. Arbeitsschutz

- III.8.1 Die WKA müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die WKA den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

- III.8.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.

- III.8.3 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lux nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen. (ASR A3.4 „Beleuchtung“)

- III.8.4 Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

- III.8.5 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Toren müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten. (§§ 3a, 8 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege")

- III.8.6 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen. (§ 15 BetrSichV)
- III.8.7 Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.
- III.8.8 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
  - zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
  - im Gefahrenfall
  - bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA vorzuhalten.
- III.8.9 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
  - die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
  - die Bereitstellung und den Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
  - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.
- III.8.10 Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§§ 3, 11 BetrSichV).
- III.8.11 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhe Bühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- III.8.12 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.
- III.8.13 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. §§ 15 und 16 i.V.m. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen.
- III.8.14 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen

zu lassen.

III.8.15 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.8.16 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.

III.8.17 Die WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

III.8.18 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

III.8.19 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.

III.8.20 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.

III.8.21 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen. (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2.1 ArbStättV)

III.8.22 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 3 ArbStättV)

III.8.23 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereitzustellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume“ können auf Bau-

stellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein. (ArbStättV § 3 a i. V. m. Anhang Nr. 4.1 und Pkt. 8.2 Abs. 1 ASR A 4.1)

III.8.24 Werden für die Errichtung der WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BaustellV). Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg–Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.8.25 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen. (§ 2 Abs. 3 BaustellV)

### III.9. Straßenbau

III.9.1 Vor der Aufnahme von Bautätigkeiten und Anlieferungen von Material sind die Anlieferwege mit der Gemeinde Domsühl, als Straßenbaulastträger des Erschließungsweges, abzustimmen. Vor Beginn der Anlieferungen hat eine gemeinsame Abnahme des Straßenzustandes mit dem Straßenbaulastträger zu erfolgen.

### III.10. Anzeigen und Abnahmen

#### *Flugsicherheit*

III.10.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer: **MV-10120-a und MV-10120-3, -4, -5**
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr., der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

Diese Meldungen sind unter der Angabe des Az.: **Az.: V-623-00000-2019/051 (24-2/2150a) und V-623-00000-2019/066 (24-2/2159a)** schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an [lufffahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de](mailto:lufffahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de).

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/LuftverkehrFormulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

III.10.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-0022-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### *Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel*

III.10.3 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 und 53 Abs. 1 LBauO M-V).

III.10.4 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.10.5 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probetriebes der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V), dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

III.10.6 Der Beginn und die Fertigstellung der Erdarbeiten und der o.g. Maßnahme sind der unteren Denkmalschutzbehörde und beim Dezernat Praktische Archäologie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (E-Mail: dezernat\_520@lakd-mv.de) spätestens nach 14 Tagen schriftlich unter dem oben aufgeführten Aktenzeichen anzuzeigen.

III.10.7 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

#### *Rückbau*

III.10.8 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem StALU WM – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.

III.10.9 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **D. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### **I.1. Antragsgegenstand**

Die eno energy GmbH hat mit Antrag vom 06.07.2023 (Posteingang: 12.07.2023) die immisionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Typenänderung von 5

WKA an den Standorten Severin und Friedrichsruhe beantragt. Dabei handelt es sich um 5 WKA des Typs eno152-5,6 MW mit einer Nennleistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 152 m und einer Gesamthöhe von 241,0 m. Die Anpassung der Abmessungen und Ausführungen der Zuwegungs- und Kranstellflächen, wodurch sich die vollversiegelte Fläche um 547 m<sup>2</sup> und die teilversiegelte Fläche um 5.013 m<sup>2</sup> vergrößert, wurde ebenfalls beantragt.

Die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der 5 WKA erging mit Genehmigungsbescheid vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23.

Die wesentliche Änderung von 5 WKA umfasst die Erhöhung der Nennleistung von 4,5 MW auf 5,6 MW, die Verringerung der Gesamthöhe von 241,6 m auf 241,0 m, sowie die Anpassung der Abmessungen und Ausführungen der Zuwegungs- und Kranstellflächen.

#### I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV, das nach § 16 (1) BImSchG zu genehmigen ist.

#### I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

#### I.4. Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen waren nach Eingang von Nachreichungen unter dem 06.09.2024 als vollständig anzusehen.

#### I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit durch das beantragte Vorhaben berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der Stellungnahmen in Klammern):

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (19.01.2024)
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr (04.01.2024)
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (21.12.2023)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (19.12.2023)
- Deutscher Wetterdienst (18.01.2024)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 (untere Naturschutzbehörde) (15.02.2024 und 02.07.2024)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (11.01.2024)
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (06.09.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (10.01.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Bauaufsichtsbehörde Fachdienst Bauordnung (19.06.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (10.01.2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur, Wasser und Boden (17.01.2024)
- Straßenbauamt Schwerin (08.01.2024)

- Landesforst M-V (04.01.2024)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (17.04.2024)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (18.12.2023), Telefónica Germany GmbH & Co. KG (18.12.2023), sowie die WEMAG AG (11.01.2024) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben. Ebenfalls wurden der BUND M-V und der NABU M-V beteiligt. Sie haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V wurde mit Datum vom 18.12.2024 für die WKA 1-5 beteiligt. Mit Datum vom 06.09.2024 hat sich die Abteilung für Landesarchäologie zum Verfahren geäußert und auf Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 im Änderungsverfahren „WKA Domsühl 0“ mit Aktenzeichen StALU WM-51-4611- 5712.0.1.6.2V-76035 verwiesen. An den geplanten Anlagenstandorten sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Hinweise aus der Stellungnahme sind unter Ziffer E.I.4 gewürdigt.

Das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V hat sich zur Beeinträchtigung von Baudenkmalern nicht geäußert. Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt M-V hinsichtlich des Umgangs mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 7. Februar 2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG) vom 7. März 2023 indiziert dies, „... dass die Denkmalschutzbehörden keine dem Vorhaben entgegenstehenden denkmalfachlichen Einwendungen einbringen wollen, so dass typischerweise einer Genehmigung aus denkmalfachlichen Gründen nichts entgegensteht.“

Zur Beurteilung durch das StALU WM wurde das vorliegende Gutachten von Dr. Philip Lüth vom 29. September 2022 der Ursprungsgenehmigung (22.05.2023 mit dem Gez. 12/23) anhand der Kriterien des o. g. Erlasses geprüft. Insgesamt ist das Gutachten plausibel, weder offensichtlich falsch, widersprüchlich, unvollständig oder sonst mangelhaft und kann daher zur Bewertung und Abwägung der Schutzwürdigkeit beider Denkmäler herangezogen werden. Das Gutachten stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

Die Änderung der Dimension der 5 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 STE der Ursprungsgenehmigung mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 241,55 m gegenüber der hier gegenständlichen Typenänderung auf den Typ eno152-5,6 MW, mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 152 m und einer Gesamthöhe von 241,0 m ist vernachlässigbar. Die Bewertung der Beeinträchtigung auf vorhandene Denkmäler ist somit äquivalent wie im Gutachten von Dr. Philip Lüth vom 29. September 2022 anzunehmen. Die Genehmigungsbehörde stellt im Ergebnis fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf vorhandene Denkmäler ausgehen.

#### I.6. Vorprüfung des Einzelfalls

Die Ursprungsgenehmigung unterlag gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Aufgrund einer beantragten freiwilligen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung laut § 7 Absatz 3 UVPG wurde es jedoch als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Am Standort wurde somit bereits eine UVP durchgeführt.

Im Ergebnis der schutzbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei der Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter der Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23, umweltverträglich erfolgen kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die

Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Erhebliche zusätzliche oder andere Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen. Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 15.07.2024 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 30 vom 15.07.2024 sowie auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekannt gemacht.

#### I.7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mit Erklärung vom 15.05.2023 den Antragsunterlagen bei.

#### I.8. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Friedrichsruhe und die Gemeinde Domsühl sind die Standortgemeinden des Vorhabens. Die Gemeinde Domsühl wurde mit Schreiben vom 11.12.2023 und die Gemeinde Friedrichsruhe wurde mit Schreiben vom 18.01.2024 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die Empfangsbestätigung des Amtes Parchimer Umland für die Gemeinde Domsühl ist datiert auf den 14.12.2023. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 14.02.2024. Die Empfangsbestätigung des Amtes Crivitz für die Gemeinde Friedrichsruhe ist datiert auf den 26.01.2024. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 26.03.2024.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Domsühl wurde mit Schreiben vom 25.01.2024 (Posteingang 29.01.2024) von ihrer Verwaltungsbehörde Amt Parchimer Umland fristgerecht versagt. Auch das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Friedrichsruhe wurde mit Schreiben vom 20.03.2024 (Posteingang 22.03.2024) von ihrer Verwaltungsbehörde Amt Crivitz fristgerecht versagt.

Die Gemeinde Domsühl begründete die Versagung des Einvernehmens wie folgt:

1. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere hinsichtlich Schall wurde festgestellt.
2. Ergebnisse und Beurteilungen der Schallimmissionsprognose (Überschreitung der Immissionsrichtwerte nachts)
3. Forderung Brandschutz
4. Anforderungen an Zuwegung und Kranstellflächen
5. Forderung zu Verkehrs- und Kranstellflächen während der Bautätigkeiten

Die Gemeinde Friedrichsruhe begründete die Versagung des Einvernehmens wie folgt:

6. Falsche Gebietseinstufung der Immissionsorte

Das Erfordernis des Einvernehmens der Gemeinde steht im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Gemeinde für die Aufstellung von Bauleitplänen, durch die die Entwicklung der Gemeinde vorbereitet und geleitet werden soll. Zweck des Einvernehmensefordernisses ist der Schutz der Planungshoheit der Gemeinde.

Materiell geht es um die Einhaltung der Zulässigkeitsregeln der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB. Formal geht es darum, an der Entscheidung über die Zulässigkeit nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB mitzuwirken und sicherzustellen, dass durch die Beteiligung der Gemeinde diese in die Lage versetzt wird, darüber zu entscheiden, ob sie aus Anlass des Genehmigungsverfahrens über ein Vorhaben von ihrer Befugnis Gebrauch macht, durch Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans, insbesondere Bebauungsplans, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zu ändern (Planungshoheit der Gemeinde).

„Zum Zweck des Einvernehmensefordernisses gehört auch, dass die Gemeinde in den Fällen, in denen sie (noch) nicht geplant hat oder in denen von ihrer Planung im Genehmigungsver-

fahren abgewichen werden soll, im Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben mitentscheidend beteiligt ist. Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens erhält die Gemeinde darüber hinaus Gelegenheit, ihre sich aus der Planungszuständigkeit ergebenden Belange geltend zu machen: Zum einen kann sie bei Beurteilung der in den §§ 31, 33 bis 35 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und Ermessensbefugnisse mit planerischem Einschlag ihre Vorstellungen nutzbar machen. Zum anderen kann sie, wenn ein nach §§ 31, 33 bis 35 zulässiges Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, von ihrer grundsätzlichen planungsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit von Vorhaben zu ändern, einschließlich der vorläufigen Sicherung der Planung mittels Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen nach §§ 14 und 15. (...) Das Einvernehmensefordernis ist dabei nicht allein auf die Prüfung des evtl. Einsatzes bestimmter planungsrechtlicher Instrumente zur Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt. Durch die Mitprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den §§ 31, 33 bis 35 hat das Einvernehmensefordernis auch insoweit eigenständige rechtliche Bedeutung.(...) Denn Zweck des § 36 ist, dass „die Gemeinden als sachnahe und fachkundige Behörde in Ortsteilen, in denen sie noch nicht geplant haben, im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren an der Beurteilung der bebauungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Vorhaben mitentscheidend beteiligt werden“ (BVerwG, Ur. vom 7. 2. 1986 – 4 C 43.83 – a.a.O., vor Rn. 1).“ (vgl. Kommentar Ernst/Zinkhan, BauGB § 36 Rn. 9 m.w.N.).

Die für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden begründet.

Die Begründung bezieht sich in den Begründungspunkten 1 i.V.m. 2 auf Sachverhalte, welche bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung durch das LUNG und auch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL) geprüft wurden.

Gemäß Stellungnahme vom LUNG mit Datum vom 19.04.2024 ist das Vorhaben aus Sicht des Lärmschutzes genehmigungsfähig. Mit Schreiben vom 19.04.2024 bestätigt das LUNG auch die akustische Plausibilität des Schallgutachtens. Die bereits als unzulässig zu bewertenden Überschreitungen der IRW „nachts“ an den Immissionsorten in Kossebad und Frauenmark resultieren aus der angespannten Vorbelastungssituation. An diesen Immissionsorten leistet die Zusatzbelastung keinen relevanten Beitrag zum Gesamtbeurteilungspegel. Mangels maßgeblicher Änderungen der Vorbelastungssituation entspricht die Immissionssituation damit dem Stand der ursprünglichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Severin I und II). Entsprechend sieht das LUNG damit auch die hier gegenständliche wesentliche Änderung der zusammengefassten Verfahren in der in der vorliegenden Schallimmissionsprognose dargestellten Form als genehmigungsfähig an.

Der IRW „nachts“ wird am Immissionsort „Severin, Neubauernstraße 7“ durch das geplante Vorhaben überschritten, ist aber zulässig i. S. von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm.

Den Immissionsort Frauenmark, Dorfstr. 19 hat das LUNG gesondert geprüft. Hier kam das LUNG zu dem Ergebnis, dass die Teilbeurteilungspegel der Einzelanlagen der Zusatzbelastung für die 5 WKA 15 dB(A) und mehr unter dem geltenden IRW liegen und somit genehmigungsfähig sind. Zudem legt das LUNG fest, dass die „WKA 01“ bis „WKA 05“ im Beurteilungszeitraum „nachts“ bis zum Vorliegen von Ergebnissen aus Vermessungen zunächst außer Betrieb zu nehmen sind, da ein Einfluss und somit eine weitergehende Überschreitung des Immissionsrichtwertes „nachts“ am maßgeblichen Immissionsort in Severin nicht auszuschließen sind, sollten sich die geplanten WKA aus schalltechnischer Sicht nicht erwartungsgemäß verhalten.

Das AfRL WM teilte im Rahmen der erneuten Beteiligung zur Typenänderung per E-Mail mit Datum vom 19.01.2024 mit, dass nach Abgleich der Koordinaten der bereits genehmigten WKA am Standort Domsühl mit den neuen Koordinaten der Standorte für die 5 WKA der Typenänderung ersichtlich wird, dass sich die Positionen der WKA nicht verändert haben.

Allein die beantragte Typenänderung ist daher nicht raumrelevant, sodass eine erneute Abgabe einer Stellungnahme seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg nicht erforderlich ist.

Im Ursprungsverfahren (gleiches AZ) gem. § 4 BImSchG wurde der Gemeinde Domsühl mit Schreiben vom 06.09.2022 bereits mitgeteilt, dass der Errichtung und dem Betrieb der WKA keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Bereich Westmecklenburg wird dies nicht durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten, eingeschränkt, da, wie durch das AfRL WM bestätigt, derzeit keine Ziele der Raumordnung vorliegen, die Windkraftvorhaben entgegenstehen.

Weiterhin stehen die Errichtung und der Betrieb von WKA gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass hierin keine Versagensgründe vorliegen und durch die in diesem Bescheid mitgeteilten Nebenbestimmungen die Rechtmäßigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Die Punkte 3, 4 und 5 stellen Forderungen zur Aufnahme als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid dar. Diese wurden zum Teil bereits durch die Fachbehörden mitgeteilt und in die Nebenbestimmungen d. B. mitaufgenommen.

Hinsichtlich Punkt 6 zur Gebietseinstufung der Immissionsorte (IO) bat die Genehmigungsbehörde mit Datum vom 13.05.2024 den LK LUP; FD Bauordnung um Überprüfung der von der Gemeinde Friedrichsruhe genannten IO.

Daraufhin äußerte sich der LK LUP; FD Bauordnung wie folgt:

„... mit E-Mail vom 13.05.2024 baten Sie um Auskunft über die Einstufung der Immissionsorte, welche die Gemeinde in der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens moniert. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde werden die in Rede stehenden Immissionsorte als faktische allgemeine Wohngebiete nach § 4 der Baunutzungsverordnung beurteilt. Der Auffassung der Gemeinde wird somit gefolgt.“

Dadurch ergibt sich im Beurteilungszeitraum „nachts“ eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an folgenden beiden IO:

IO F Frauenmark, Dorfstr. 8

IO G Frauenmark, Dorfstr. 13.

Daher wurde mit Datum vom 16.05.2024 das LUNG M-V um erneute Prüfung der Schallimmissionen unter Berücksichtigung der korrekten Gebietseinstufung der genannten IO gebeten.

Mit Datum vom 24.05.2024 teilte das LUNG mit, dass das Vorhaben trotz korrigierter Einstufung aus schallschutzrechtlicher Sicht weiterhin genehmigungsfähig ist. Das LUNG führt weiterhin aus, dass die IO Dorfstraße 8 und Dorfstraße 13 in Frauenmark sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum im Genehmigungsverfahren bereits als allgemeines Wohngebiet betrachteten IO Dorfstraße 19 (gleicher Straßenzug) befinden. Die gleiche Einstufung der Schutzbedürftigkeit ist daher naheliegend.

Für den IO Dorfstraße 19 wurde aufgrund der Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Vorbelastung in beiden Verfahren bereits eine Sonderfallprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Einzelbeiträge der WKA so gering ausfallen, dass sie keine Immissionsrelevanz entfalten und damit nicht zur Verfestigung der IRW-Überschreitung beitragen. Aufgrund der räumlichen Nähe ergeben sich bei Betrachtung der Hausnummern 8 und 13 nur Pegelveränderungen im geringen Nachkommabereich. Maßgeblicher IO in Frauenmark bleibt weiterhin Dorfstraße 19, da dieser dichter an den deutlich immissionswirksameren Vorbelastungsanlagen im Norden liegt und dadurch die höhere Gesamtbelastung erfährt.

Die Stellungnahme vom LUNG mit Datum vom 19.04.2024, aus der hervorgeht, dass das Vorhaben aus Sicht des Lärmschutzes genehmigungsfähig ist, bleibt damit weiterhin bestehen.

Der Gemeinde Domsühl wurde mit Schreiben vom 16.05.2024 mitgeteilt, dass die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen. Die Gemeinde teilte die Kenntnisnahme der Absicht mit Schreiben vom

07.06.2024 mit.

Der Gemeinde Friedrichsruhe wurde mit Schreiben vom 30.05.2024 mitgeteilt, dass die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen. Die Gemeinde forderte daraufhin mit Schreiben vom 24.06.2024 die Über-sendung und Überarbeitung der geänderten Planunterlagen:

- zur Schallimmissionsprognose sowie
- zum Umweltbericht (hier Schutzgut Mensch)

zum Ausschluss der Beeinträchtigung öffentlicher Belange. Diese wurden vom StALU WM nicht erfüllt, da sich die geforderten Nachweise/Gutachten im Laufe der Prüfung des gemeindlichen Einvernehmens nicht geändert haben.

Unter Würdigung der erfolgten abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden kommt die Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Einvernehmen nunmehr nicht weiterhin rechtmäßig versagt werden kann. Die Voraussetzungen für die Ersetzung des Einvernehmens sind erfüllt.

Das versagte gemeindliche Einvernehmen wird durch Erteilung dieses Bescheides ordnungsgemäß ersetzt. Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen.

Die Voraussetzungen für die Ersetzung des Einvernehmens sind erfüllt.

Die Ersetzung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben die hohen Anforderungen, die an eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden, bis auf das Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens erfüllt, so dass grundsätzlich ein Genehmigungsanspruch besteht. Von einer Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinde konnte hingegen nicht ausgegangen werden. Insbesondere war nicht erkennbar, inwieweit planerische Vorstellungen der Gemeinde der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

Die Vorschriften des § 36 BauGB enthalten klare Vorgaben an die mit Planungshoheit ausgestatteten Gemeinden, in welchem Rahmen sie sich bei der Beteiligung zu bewegen haben. Wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Bauherrn nachgewiesen, hat er einen Rechtsanspruch auf Genehmigung durch die Behörde.

## **II. Entscheidung**

### **II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die unter Abschnitt A. Ziffer 1. d. B. formulierte Genehmigung wird für 5 WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Typenänderung bei den insgesamt 5 WKA, der Anpassung der Abmessungen und Ausführungen der Zuwegungs- und Kranstellflächen die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

### **II.2. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines

Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides zur Förderung des Ausbaus der Windenergie Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG). Andererseits müssen die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2017, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (C.III.3) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziffer C.III.5. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.8. d. B.) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.6. d. B.) gewährleistet sind. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziffer C.III.4. d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes.

3.

Der erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltige beeinträchtigen kann, sind gemäß § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. Die Vorgaben des § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn die Eingriffskompensation im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.7.3 d. B. unabdingbar.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.7.2 d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation u. a. ökologische Baubegleitung (ÖBB), Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.22 bis C.III.4.30 des Genehmigungsbescheides vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23) und damit keine direkte Auswirkung auf den

aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.10. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

### II.3. Kompensationsverpflichtung gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V

Mit der Einreichung der Verträge zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 07.04.2021 (gemäß Ursprungsgenehmigung vom 22.05.2023 mit dem Gez. 12/23) zwischen dem Eingriffsverursacher und der Flächenagentur M-V GmbH und der darin enthaltenen Vereinbarung, liegt die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vor.

### II.4. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Typenänderung von 5 WKA nach § 16b Abs. 7 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach den Tarifstellen 2.1 e), 2.4.1 und 3.6.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V wie folgt berechnet:

|                                                                                                                                                                                                                          |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Errichtungskosten für 5 WKA                                                                                                                                                                                              | ████████████████████ |
| <hr/>                                                                                                                                                                                                                    |                      |
| Tarifstelle 2.1 e)                                                                                                                                                                                                       |                      |
| Gebühr für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für 5 WKA bei Errichtungskosten von mehr 5.000.000 Euro (23.750 zzgl. 0,3% der 5.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten)                                      | ████████████████████ |
| <hr/>                                                                                                                                                                                                                    |                      |
| Tarifstelle 2.4.1                                                                                                                                                                                                        |                      |
| Zuschlag für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird (10 % der Gebühr nach der Tarifstelle 2.1 e), mindestens 750 Euro) | ████████████████████ |
| <hr/>                                                                                                                                                                                                                    |                      |
| Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1                                                                                                                                                                                           |                      |
| Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen (100 bis 4500 Euro)                                                                                                                                                     | ████████████████████ |
| <hr/>                                                                                                                                                                                                                    |                      |
| Zu zahlende Bearbeitungsgebühr:                                                                                                                                                                                          | ████████████████████ |

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von 100 EUR bis 4.500 EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der Nachforderungen ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren-mittleren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

### II.5. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides per E-Mail am 18.09.2024 erfolgt. Mit

Ihrer E-Mail vom 19.09.2024 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf d. B. Stellung und legten keine Anmerkungen zum Inhalt, sondern lediglich redaktionelle Änderungen vor.

### **III. Bedingungen**

#### **III.1. Immissionsschutz**

Zur Bedingung unter C.I.1 d. B.:

Die Emissionswerte, die wie unter D.V.2 beschrieben, auf Herstellerwerten bzw. einem Betriebsmode ohne Serienreife basieren, beinhalten eine erhöhte Unsicherheit. Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist deshalb so lange eine Aussetzung des Nachtbetriebes erforderlich, bis die Emissionsansätze durch FGW-konforme<sup>3</sup> Vermessungen verifiziert worden sind. Dabei ist zwingend eine WKA im standortspezifischen „Mode 800-600“ vor Ort zu vermessen.

#### **III.2. Bauordnung**

Zur Bedingung unter C.I.2. d. B.:

Die Bedingungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

#### **III.3. Forst**

Zur Bedingung unter C.I.3. d. B.:

Nach Vorlage und Maßgabe der geprüften Unterlagen bestehen, unter Einhaltung der in Abschnitt C.I.3 d. B. aufgeführten Nebenbestimmung in forstrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Die zu errichtenden WKA 1 bis 5 befinden sich in einem Gebiet, welches mit kameragestütztem Waldbrandfrüherkennungssystem ausgestattet ist. Es ist wahrscheinlich, dass dieses (Kamera Mobilfunkmast Crivitz) durch die geplante Errichtung der WKA eine Beeinträchtigung im Bereich der Waldflächen nordwestlich von Bergrade Hof und um Dargelütz erfahren wird. Obwohl sich die Waldflächen um Dargelütz zusätzlich im 20 km-Radius des Feuerwachturm Polnitz befinden, wird abschließend eingeschätzt, dass die automatisierte Waldbrandüberwachung durch die Errichtung der 5 WKA eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung erfährt. Aus diesem Grund ist der Landesforst M-V vor Errichtung der WKA ein Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers über den zukünftig uneingeschränkten Funktionsbetrieb des kameragestützten Waldbrandüberwachungssystems, gemäß den Erläuterungen unter C.I.3 d. B. vorzulegen und ggf. ein Ersatz zur Kompensation des eingetretenen Defizits der Waldbrandfernüberwachung zu schaffen. Die aufgeführte Bedingung ergibt sich aus dem BWaldG und dem LWaldG M-V und dienen dem Schutz des Waldbestandes.

---

<sup>3</sup> Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

#### **IV. Befristung**

Die unter Ziffer C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit dem Betrieb begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

#### **V. Auflagen**

##### V.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

##### V.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2. d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Projekt Severin I und II, Schallimmissionsprognose (SIP)- Revision 3 vom 11.11.2022, Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ eno 152-5,6 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 5,6 MW, erstellt von der enosite GmbH, 18230 Ostseebad Rerik, Bericht-Nr. enosite-0022-SL-2022-01
- [2] Nachtrag vom 05.04.2024, Berechnung der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung für den Beurteilungszeitraum „nachts“, DECIBEL Severin I+II GB Nacht 97x Bestand+5x neu 2024-04-05
- [3] Schattenwurfprognose – Revision 3 vom 11.11.2022, Projekt Severin I und II; Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ eno 152-5,6 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einer Nennleistung von 5,6 MW, erstellt von der enosite GmbH, 18230 Ostseebad Rerik, Bericht-Nr. enosite-0022-SL-2022-01
- [4] Nachtrag vom 05.04.2024 SHADOW WP Severin I und II GB 2024-04-05

Diese werden wie folgt bewertet:

Mit dem Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG Gez. 12/13 vom 22.05.2023 wurden 5 WKA des Typs NORDEX N149/4.0-4.5 STE mit der Nennleistung 4,5 MW und einer Nabenhöhe von 164 m genehmigt. Gegenstand dieser Genehmigung ist die Änderung des Anlagentyps. Geplant sind 5 Anlagen des Typs eno 152-5.6 MW mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 165 m.

Aufgrund geänderter Vorbelastungsbedingungen wurde es erforderlich, dass die Genehmigungsinhaberin eine Verzichtserklärung hinsichtlich der Ausübung der o.g. Genehmigung abgab. Diese fand Eingang in einen Nachtrag zur o.g. Genehmigung.

## Bewertung der Immissionen durch Schall

Allgemeiner Hinweis der Genehmigungsbehörde:

Die Bezeichnung der Windkraftanlagen in der Prognose [1] wurden abweichend von der Bezeichnung der WKA nach Nr. A.1. d. B. vorgenommen:

| Bezeichnung WKA nach Nr. A.1. d. B. | Bezeichnung WKA nach Prognose [1] |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| WKA 1                               | W3                                |
| WKA 2                               | W4                                |
| WKA 3                               | W5                                |
| WKA 4                               | W1                                |
| WKA 5                               | W2                                |

Die Stellungnahme des LUNG M-V bezieht sich auf die Bezeichnung der WKA in der Prognose [1]. Die Genehmigungsbehörde hat dementsprechend eine Anpassung der Formulierung der Nebenbestimmungen sowie Begründung hinsichtlich der Bezeichnung der 5 WKA nach Nr. A.1 d. B. vorgenommen.

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] i. V. m. [2] wird bestätigt.

Im Rahmen dieser Genehmigung soll der WKA-Typ gemäß Antrag auf den Typ eno 152-5.6 MW mit einer Nennleistung von 5,6 MW bei einem Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 106,8$  dB(A) im Tagbetrieb geändert werden. Die geänderten Windkraftanlagen sollen weiterhin am selben Standort mit einer Nabenhöhe von 165 m errichtet und betrieben werden.

Im Beurteilungszeitraum „nachts“ müssen alle 5 WKA schallreduziert wie folgt betrieben werden, um den Anforderungen der TA Lärm bezüglich des Schutzes der Nachbarschaft Genüge zu tun:

- „WKA 04“ mit einem Schalleistungspegel  $L_{WA} = 100,5$  dB(A) - Mode 3200-730
- „WKA 05“ mit einem Schalleistungspegel  $L_{WA} = 99,5$  dB(A) - Mode 2500-700
- „WKA 01 - 03“ mit einem Schalleistungspegel  $L_{WA} = 96,5$  dB(A) - Mode 800-600

Die Genehmigungsinhaberin weist für den WKA-Typ standardmäßig schallreduzierte Modi aus. Im kleinsten Mode „Mode 2500-700“ wird der Schalleistungspegel dabei auf  $L_{WA} = 99,5$  dB(A) abgesenkt. Dies reicht jedoch unter Berücksichtigung der Vorbelastung für den Schutz der Nachbarschaft nicht aus.

Die Genehmigungsinhaberin, die gleichzeitig Hersteller des WKA-Typs ist, hat deshalb für den Standort Severin mit dem Mode „Mode 800-600“<sup>4</sup> einen spezifischen Nachtbetrieb entwickelt und weist hierfür einen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 96,5$  dB(A) aus.

Die in den Berechnungen verwendeten Oktavspektren stammen aus den eno Herstellerangaben<sup>5</sup>. Die in [1] dargestellten Ergebnisse können seitens des LUNG rechnerisch bestätigt werden.

Unter Ansatz der geforderten Unsicherheitsbetrachtung gem. Ziffer 3e der LAI-Hinweise<sup>6</sup> resultieren aus diesen Betriebsweisen Beurteilungspegel der Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten, die auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der gem. Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte „nachts“

<sup>4</sup> Prognose der Leistungskennlinie und Schalleistungspegel für Windenergieanlagen eno152\_5.6\_LK\_Schall\_Schall\_Severin\_Jürgenshagen\_rev1

<sup>5</sup> Prognose der Leistungskennlinie, der Schubbeiwerte und Schalleistungspegel für Windenergieanlagen eno 152\_5.6\_LK\_Schall\_Schub\_de\_rev3, 2022-08-24

<sup>6</sup> Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung des LAI, September 2017

in der Gesamtbelastung führen. In [1] ausgewiesene Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ an den Immissionsorten „Frauenmark, Dorfstraße 18“, „Frauenmark, Dorfstraße 19“ und „Kossebade, Am kleinen Moor 6“, die als unzulässig i.S.v. Nr. 3.2.1 Abs.3 TA Lärm anzusehen sind, resultieren aus der Vorbelastung. An diesen Immissionsorten leistet die Zusatzbelastung keinen relevanten Beitrag zum Gesamtbeurteilungspegel. Mangels maßgeblicher Änderungen der Vorbelastungssituation entspricht die Immissionssituation damit dem Stand der ursprünglichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Severin I und II). Entsprechend sieht das LUNG damit auch die hier gegenständliche wesentliche Änderung der zusammengefassten Verfahren in der in [1] dargestellten Form als genehmigungsfähig an.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte  $L_{e,max}$  erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

#### *Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf*

Das vorliegende Gutachten [3] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)<sup>7</sup> der LAI. Jedoch fehlt in [3] die Berechnung der Gesamtbelastung. Diese wurde auf Anforderung mit [4] nachgereicht (Anlage 4).

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich die Ortslagen Frauenmark, Friedrichsruhe Dorf, Friedrichsruhe Hof und Goldenbow. Lt. [2] sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag durch die Immissionsbeiträge der beantragten WKA an Immissionsorten in Friedrichsruhe Hof und Frauenmark zu erwarten. Durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung kommt es zu weiteren Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Ort Frauenmark.

Die Gutachterin sieht grundsätzlich die Ergreifung technischer Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung als notwendig an. Die Wirksamkeit von der Antragstellerin tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

#### V.3. Bauordnung

Die Auflagen unter C.III.3. d. B begründen sich aus den Anforderungen des BauGB. Zur Sicherstellung der §§ 11 Abs. 3, 52 und 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V wurden die Auflagen Nr. C.III.3. d. B. festgesetzt.

Die Anzeige des Betreiberwechsels (Auflage C.III.10.7) ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S.1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.6 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 19.09.2024 erteilt.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 46 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.7 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 19.09.2024 erteilt.

---

<sup>7</sup> Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

Die unter C.III.3.8 aufgeführten Abschaltbedingungen ergeben sich antragsgemäß aus dem vorgelegten Gutachten „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Severin I + II, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-260 Rev.01 vom 15.05.2023.

Hinweis: Die Bezeichnung der Windkraftanlagen im o.g. Gutachten zur Standorteignung wird abweichend von der Bezeichnung der WKA nach Nr. A.1. d. B. vorgenommen:

| Bezeichnung WKA nach Nr. A.1. d. B. | Bezeichnung WKA nach Gutachten zur Standorteignung I17-SE-2022-260 Rev.01 |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| WKA 1                               | W3                                                                        |
| WKA 2                               | W4                                                                        |
| WKA 3                               | W5                                                                        |
| WKA 4                               | W1                                                                        |
| WKA 5                               | W2                                                                        |

Die Genehmigungsbehörde hat dementsprechend eine Anpassung der Formulierung der Nebenbestimmungen sowie Begründung hinsichtlich der Bezeichnung der 5 WKA nach Nr. A.1 d. B. vorgenommen.

#### V.4. Wasser – und Bodenschutz

Die Auflagen unter C.III.4. d. B entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

#### V.5. Brandschutz

Die Auflagen unter C.III.5. d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51, und 81 LBauO M-V.

#### V.6. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.6. d. B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10075-a-1 bis MV-10075-a-5 vom 3.1.2024
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

## V.7. Naturschutz

Zu den Auflagen unter C.III.7. d. B.:

Die Anordnung der Auflage unter C.III.7.3 d. B. erfolgt mit der Begründung, dass das Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der/die Verursacher/-in in den Planunterlagen dargestellt und diese innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass von dem/der Verursacher/-in eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt. Der Minderaufwand aufgrund der Zuwegungsänderung beträgt 19.311,80 m<sup>2</sup> KFÄ gegenüber der Genehmigung Gez. 11/23.

Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung nach § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH aus Schwerin und der eno energy GmbH & Co. KG vom 07.04.2021 liegt vor. Die Maßnahmen sind damit rechtlich gesichert. Mit E-Mail vom 12.02.2024 bestätigt die Antragstellerin erneut, dass der Vertrag zur Anwendung kommt.

Die Anordnung der Auflage unter C.III.7.4 d. B. erfolgt mit der Begründung, dass die WKA im erweiterten Prüfbereich von drei betroffenen Rotmilan-Horsten liegen und sich eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere zu den Mahdzeiten aufgrund der Lockwirkung ergibt, die resultierend aus der kurzzeitig erhöhten Nahrungsverfügbarkeit entsteht. Es befindet sich des Weiteren ein Schwarzmilan-Horst im erweiterten Prüfbereich. Aufgrund der funktionalen Beziehung zwischen seinem Horststandort und der Nahrungsfläche ist auch für dieses Brutpaar und deren Junge ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Anwendung des § 45 b Abs. 4 BNatSchG nicht ausgeschlossen.

Lt. BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Weiter heißt es: „Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Die Abschaltung der WKA zu Bewirtschaftungsereignissen eignet sich nur dann als alleinige Vermeidungsmaßnahme, wenn auf den Flächen zu erwarten ist, dass das Kollisionsrisiko außerhalb dieser Ereignisse nicht signifikant erhöht ist, was in diesem Fall aufgrund des Abstandes zwischen den jeweiligen Horsten und den WKA zutrifft. Eine Abschaltung für 48 Stunden ist angemessen, da es sich bei den drei Brutvorkommen um besonders gefährdete Vogelarten handelt, vgl. Anlage 1 BNatSchG Abschnitt 2 „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen“. Bei Starkwetterereignissen suchen Vögel Schutz oder verharren auf dem Nest (SCHREIBER 2016, HEUCK et al. 2019, MEYBURG & MEYBURG 2020), daher ist bei starkem Wind und Regen eine Abschaltung nicht notwendig.

Zu den Auflagen unter C.III.7.5 d. B. wird im BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 folgendes aufgeführt: „Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. [...]“. Die Schutzmaßnahme ist lt. selber Quelle besonders wirksam u. a. für den Rot- und Schwarzmilan, die von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Die Schutzmaßnahme ist in Verbindung mit anderen

Schutzmaßnahmen durchzuführen. Sie dienen hier als Ergänzung der Abschaltungen bei betriebsbedingten Ereignissen sowie den phänologiebedingten Abschaltungen. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde ist die Kombination der Maßnahme notwendig, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Milanen auch außerhalb der Abschaltzeiten zu reduzieren und somit das Tötungsrisiko für die genannten Arten unter die Signifikanzschwelle zu senken. Ziel ist es die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich so gering wie möglich zu gestalten.

#### V.8. Arbeitsschutz

Die Auflagen unter C.III.8. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus dem ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV. Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

#### V.9. Anzeigen und Abnahmen

Die Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Auflagen unter C.III.10. d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen. Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

### E. **Hinweise**

#### I.1. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum eno 152-5,6 MW, mode 5600-102<sup>2</sup>

|                              |      |      |       |       |       |      |      |        |
|------------------------------|------|------|-------|-------|-------|------|------|--------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250   | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | (8000) |
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 88,7 | 94,8 | 100,7 | 101,3 | 100,2 | 98,3 | 91,5 | (76,4) |

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Für die WKA 1 bis 3:

Oktavspektrum eno 152-5,6 MW, Mode 800-600<sup>1</sup>

|                              |      |      |      |      |      |      |      |        |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | (8000) |
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 78,4 | 84,5 | 90,4 | 91,0 | 89,9 | 88,0 | 81,2 | (66,1) |

Für die WKA 4:

Oktavspektrum eno 152-5,6 MW, Mode 3200-730<sup>2</sup>

|                              |      |      |      |      |      |      |      |        |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | (8000) |
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 82,4 | 88,5 | 94,4 | 95,0 | 93,9 | 92,0 | 85,2 | (70,1) |

Für die WKA 5:

Oktavspektrum eno 152-5,6 MW, Mode 2500-700<sup>2</sup>

|                              |      |      |      |      |      |      |      |        |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|--------|
| Oktavmittenfrequenz [Hz]     | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | (8000) |
| Schallleistungspegel [dB(A)] | 81,4 | 87,5 | 93,4 | 94,0 | 92,9 | 91,0 | 84,2 | (69,1) |

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

## I.2. Bauordnung

I.2.1 Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i.V.m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) ist der LK LUP verpflichtet, den Finanzbehörden die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, wird das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informiert.

I.2.2 Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.: a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V), b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EUR geahndet werden.

## I.3. Wasser- und Bodenschutz

I.3.1 Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

I.3.2 Das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig.

I.3.3 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

I.3.4 Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und

der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

- I.3.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
- I.3.6 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- I.3.7 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- I.3.8 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.
- I.3.9 Aufgrund der Menge der wassergefährdenden Stoffe in den Einheiten (Anlagen i. S. d. AwSV) der Windkraftanlage sind die Anlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und daher nach der AwSV nicht anzeige- und prüfpflichtig.

#### I.4. Denkmalschutz

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

#### I.5. Luftfahrt

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage C.III.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **V-623-00000-2019/051 (24-2/2150a) und V-623-00000-2019/066 (24-2/2159a)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

#### I.6. Naturschutz

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der 5 WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

Das Aufsuchen von Horstbäumen ist während der Anwesenheit der Groß- und Greifvögel, insbesondere in der Brutzeit, zu unterlassen. Anderenfalls besteht die Gefahr der Vergrämung. Dies betrifft in besonderem Maße den Rotmilan.

Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten (z. B. Sölle), auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.

In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

#### I.7. Straßenbaurecht

- I.7.1 Zwischen Friedrichsruhe Hof und Domsühl wird gegenwärtig ein straßenbegleitender Radweg geplant. Die entsprechenden Lagepläne sowie ausgesuchte Querschnitte sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Zur Freihaltung der Radwegetrasse ist es zwingend erforderlich, einen seitlichen Abstand zwischen der Fahrbahnkante und den geplanten parallelen Zufahrten von mind. 16,0 Meter einzuplanen, damit neben den Zufahrtswegen ein ausreichend breites Bankett angelegt werden kann. Die dargestellte Zufahrt stellt offensichtlich den Endzustand als Wartungsweg dar. Für den Zustand als Baustellenzufahrt als auch für den Endzustand einschließlich der Parallelführung zur B 321 sind daher gesonderte detaillierte Lagepläne (z.B. im Maßstab 1:500) zu erstellen und zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- I.7.2 Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Umfang Eingriffe in den Baumbestand des Straßenbauamtes erfolgen. Vor allem im Bereich der Anbindung an die B 321 ist ein detaillierter Lageplan inklusive Schleppkurven vorzulegen, aus dem hervorgeht ob und in welchem Umfang die bestehenden Straßenbäume beeinträchtigt sein können. Für die Zulieferung von Anlagenteilen und Kran ist dem SBA ein Zuwegungskonzept und die Bilanzierung von Eingriffen in den gesetzlich geschützten Alleebaumbestand sowie eine Alternativenprüfung vorzulegen.
- I.7.3 Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebotes ist zu befolgen. Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob- /Starkastbereich) erfolgen werden. Einer Vergrößerung des Lichtraumprofils wird nicht zugestimmt. Notwendige Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden.
- I.7.4 Sollte eine Vermeidung der Eingriffe in den Baumbestand nicht möglich sein, sind diese zu bilanzieren und naturschutzfachlich zu kompensieren. Sämtliche geplante Eingriffe in den nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Baumbestand bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.
- I.7.5 Sollten tatsächlich Baumfällungen für das Projekt notwendig werden, so können diese nicht an Bundes- und Landesstraßen kompensiert werden, da die Flächen an diesen Straßen für Kompensationspflanzungen von Bauvorhaben der Straßenbauverwaltung M-V (SBV) vorbehalten sind. Daher sind die ggf. notwendigen Kompensationen auf anderen Flächen außerhalb der Zuständigkeit der SBV durchzuführen.
- I.7.6 Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitatsigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- I.7.7 Die Genehmigung der Naturschutzbehörde ist Voraussetzung für eine Bewilligung des Vorhabens durch das Straßenbauamt. Das Straßenbauamt wird erst nach Vorlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Befreiung nach § 19 Abs. 2, bzw. Ausnahme nach § 18 NatSchAG M-V dem Eingriff in den Straßenbaumbestand zustimmen. Der Zeitpunkt von Schnittmaßnahmen sowie die Transporte von Bauteilen sind dem Straßenbauamt mindestens 3 Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem Straßenbauamt mitsamt Ansprechpartner zu benennen.

## F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

|                                                                                     |                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. BImSchV                                                                          | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen                                                                                                              |
| 9. BImSchV                                                                          | Verordnung über das Genehmigungsverfahren                                                                                                                   |
| 9. ProdSV                                                                           | 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)                                                                                            |
| AAB-WEA M-V                                                                         | Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V       |
| AAB FL M-V                                                                          | Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V |
| ArbSchG                                                                             | Arbeitsschutzgesetz                                                                                                                                         |
| ArbStättV                                                                           | Arbeitsstättenverordnung                                                                                                                                    |
| AVV (Kennzeichnung v. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung |                                                                                                                                                             |

|                           |                                                                                                                                                           |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Luftfahrthindernissen)    | von Luftfahrthindernissen                                                                                                                                 |
| AwSV                      | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen                                                                                         |
| BauGB                     | Baugesetzbuch                                                                                                                                             |
| BauStellV                 | Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen                                                                                                  |
| BBodSchV                  | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung                                                                                                               |
| BetrSichV                 | Betriebssicherheitsverordnung                                                                                                                             |
| BGB                       | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                                                   |
| BImSchG                   | Bundes-Immissionsschutzgesetz                                                                                                                             |
| BNatschG                  | Bundesnaturschutzgesetz                                                                                                                                   |
| DSchG M-V                 | Denkmalschutzgesetz                                                                                                                                       |
| EEG                       | Erneuerbare-Energien-Gesetz                                                                                                                               |
| FGW-RL                    | Technischen Richtlinien für Windkraftanlagen                                                                                                              |
| GefStoffV                 | Gefahrstoffverordnung                                                                                                                                     |
| GG                        | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland                                                                                                            |
| HZE M-V                   | Hinweise zur Eingriffsregelung M-V                                                                                                                        |
| ImmSchKostVO M-V          | Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 26. Oktober 2010 zuletzt geändert durch VO vom 01.07.2017 (GVOBl. M-V S. 116)                    |
| ImmSchZustLVO M-V         | Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V                                                                                                       |
| LAI-Hinweise (Schall)     | Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016                                                                             |
| LBauO M-V                 | Landesbauordnung M-V                                                                                                                                      |
| LuftVG                    | Luftverkehrsgesetz                                                                                                                                        |
| LuftVO                    | Luftverkehrs-Ordnung                                                                                                                                      |
| LWaG M-V                  | Wassergesetz M-V                                                                                                                                          |
| LWaldG M-V                | Landeswaldgesetz M-V                                                                                                                                      |
| LwUmwuLBehV M-V           | Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V                                             |
| NatSchAG M-V              | Naturschutzausführungsgesetz                                                                                                                              |
| ProdSG                    | Produktsicherheitsgesetz                                                                                                                                  |
| PSA-BV                    | Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit                                          |
| RREP WM                   | Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg                                                                              |
| TA Lärm                   | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm                                                                                                                |
| UVPG                      | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)                        |
| VwGO                      | Verwaltungsgerichtsordnung                                                                                                                                |
| VwKostG M-V               | Verwaltungskostengesetz M-V                                                                                                                               |
| VwVfG M-V                 | Landesverwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                                         |
| WHG                       | Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                                                     |
| WKA-Schattenwurf-Hinweise | Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002 |

## **G. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:                   - Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen  
                                  - Bauschild